

|                           |                                                                                                                                                                                |                                                                 |                             |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Vorlage der Verwaltung    | Fachbereich:<br>Planen, Bauen, Wohnen                                                                                                                                          | Datum:<br>16.10.2024                                            | Genehmigungsvermerk         |
| Tagesordnungspunkt<br>1.2 | Bezeichnung der Vorlage:<br><br><b>Neuaufstellung des Regionalplanes<br/>für den Regierungsbezirk Köln /<br/>Zweiter Planentwurf<br/>- Stellungnahme der Stadt<br/>Wegberg</b> |                                                                 | Datum: 25.10.2024           |
| Vorlage-Nr:<br>VO/0181/24 |                                                                                                                                                                                |                                                                 | Bürgermeister:<br>gez. Pape |
| Zu beraten im:            |                                                                                                                                                                                |                                                                 |                             |
| Ö/N                       | Datum                                                                                                                                                                          | Gremium                                                         |                             |
| Ö                         | 05.11.2024                                                                                                                                                                     | Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL) |                             |

## Sachverhalt:

### Einleitung

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Der bisherige Regionalplan aus dem Jahr 2003 soll mit diesem Verfahren ersetzt werden.

In der Zeit vom 07.02 bis 31.08.2022 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen statt. Über die Stellungnahme der Stadt hatte der Fachausschuss am 24.05.2022 beraten und der Rat der Stadt einen Beschluss gefasst. Auf die diesbezügliche Vorlage VO/0076/22 wird verwiesen. In dieser Vorlage wurden die Aufgaben und Ziele der Regionalplanung, bezogen auf das Stadtgebiet Wegberg, zusammengefasst skizziert.

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses wurde mit Schreiben vom 31.08.2022 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 1). In dieser Stellungnahme wurden einerseits Anregungen geäußert zur vorhandenen Bahnstrecke (RB 34). Hierbei wurde eingegangen auf die Förderung des schienengebundenen Personennahverkehrs und die damit verbundenen positiven Effekte für die Stadtentwicklung von Wegberg sowie die ablehnende Haltung der Stadt Wegberg zu einer möglichen Reaktivierung dieser Bahnstrecke als sog. „Eisener Rhein“ für eine Güterverkehrsanbindung zwischen dem Seehafen Antwerpen und dem Ruhrgebiet. Andererseits wurden Anregungen zu insgesamt 19 zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes gemacht. Diese Anregungen sind der Stellungnahme (Anlage 1) in tabellarischer Form beigefügt. Die Lage der betroffenen Bereiche kann der Kartenübersicht entnommen werden.

Mit E-Mail vom 15.10.2024 teilt nun die Bezirksregierung Köln mit, dass die öffentliche Auslegung des (überarbeiteten) zweiten Planentwurfes zur Neuaufstellung

des Regionalplanes in der Zeit vom 15.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 stattfindet.

Ein Auszug des zweiten Planentwurfes ist als Anlage 2 beigelegt. Die kompletten Unterlagen können unter dem Link

<https://membox.nrw.de/index.php/s/b7JA8zPJV5vtp0h/authenticate>

mit dem Passwort: RPLAN

eingesehen werden.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher von Seiten der Bezirksregierung grundsätzlich nicht gewährt werden. **Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich bzgl. des Planentwurfes auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (2021) vorgenommenen Änderungen.**

#### Abwägung der bisherigen Stellungnahme zum ersten Planentwurf

Die Stellungnahme vom 31.08.2022 wurde wie folgt durch die Bezirksregierung abgewogen:

- Die zur vorhandenen Bahnstrecke RB 34 gemachten Anregungen (siehe oben) werden durch die Bezirksregierung als Hinweise betrachtet, die sich teilweise an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen richten. Festlegungen zum Betrieb von Schienenwegen würden über den Regelungs- und Kompetenzbereich der Regionalplanung hinausgehen. Sie seien der Fachplanung vorbehalten.
- Der Anregung WE 5 (die Bezeichnungen der einzelnen Anregungen sind aus der Tabelle in Anlage 1 entnommen) auf Ausweitung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Bereich des sog. „Gerichhausener Feldes“ wurde gefolgt. Dies wird von Seiten der Verwaltung begrüßt.
- Der Anregung AR 1 zur ASB Darstellung in Arsbeck im Bereich der Helpensteinstraße wurde ebenfalls gefolgt. Diese Darstellung wurde somit an die diesbezügliche aktuelle FNP-Änderungsgenehmigung angepasst.
- Auch wurden die Anregungen WI 3, WI 4 und WI 6 zur Darstellung zusätzlicher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg – Oval gefolgt. Hierbei wurden jedoch – vermutlich versehentlich – die bisher hier bestehenden GIB-Darstellungen in „Waldbereiche“ geändert. Auf diese erforderliche redaktionelle Änderung sollte in der Stellungnahme zum zweiten Planentwurf hingewiesen werden.
- Der Anregung der Stadt Wegberg, das bestehende Gewerbegebiet Rath-Anhoven künftig als GIB im Regionalplan darzustellen (Anregung RA 3) wurde von Seiten der Bezirksregierung gefolgt. Somit wird auch diese Planänderung von Seiten der Verwaltung begrüßt.

- Dem Ansinnen auf Darstellung weiterer GIB – Flächen (WI 2, RA 1 und RA 2) zur Bereitstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen im Stadtgebiet Wegberg zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, auch als Kompensation für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, wurde nicht gefolgt. Hierzu führt die Bezirksregierung in ihrer Abwägung aus, dass die Stadt Wegberg über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB gemäß der Zielsetzung „Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten“ verfügt. Auch stehen, so die Bezirksregierung, keine Bedarfe für GIB mit überregionaler oder regionaler Bedeutung zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bedarfe im Zusammenhang mit dem Strukturwandel bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet. Die Festlegung der in Rede stehenden Flächen sei daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht möglich, da diese nicht bedarfsgerecht seien.
- Der Anregung WI 5 (Gewerbegebiet Petersholz) und UE 1 (Gewerbegebiet Uevéken) auf Darstellung der vorhandenen Gewerbegebietsstandorte als GIB wurde von Seiten der Bezirksregierung nicht gefolgt, da diese Standorte unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsfähigkeit von 10 ha liegen.
- Den Anregungen die Ortslagen Wildenrath und Beeck (WI 1 und WE 7) durch die Darstellung zusätzlicher ASB – Flächen zu arrondieren wurde ebenfalls nicht gefolgt, da die Stadt Wegberg nach Aussage der Bezirksregierung über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für ASB verfüge.
- Die geplante Ferienhaussiedlung am nördlichen Rand der Ortslage Klinkum als ASB darzustellen (KL 1) wird von Seiten der Bezirksregierung ebenfalls mit dem Hinweis, dass keine zusätzlichen kommunalen Bedarf für ASB bestehen abgelehnt. Gleichwohl wird ausgeführt, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte nicht berührt würden.
- Mit den Anregungen WE 1 – WE 4 wurde das Ziel verfolgt, die prägenden Grünbereiche innerhalb des Grenzlandringes (Schwalmaue, Grüngürtel, Waldbereiche des Bachmannsgrabens) auch regionalplanerisch zu sichern. Diesem Ansinnen konnte nach Aussage der Bezirksregierung nur teilweise (im Bereich der Industriestraße) gefolgt werden, da die betroffenen Grünflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsfähigkeit (ab einer Größenordnung von 10 ha) liegen. Solche kleinteiligen Nutzungen und Funktionen seien Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Unter Berücksichtigung der lokalen Situation verbleibe somit in der Regel der notwendige Gestaltungsspielraum für die örtliche Umsetzung. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.
- Im Eckbereich Grenzlandring / Bahnhofstraße (WE 6) wurde angeregt, hier entsprechend der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Wegberg statt eines ASB ein GIB auszuweisen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Hierzu wird von Seiten der Bezirksregierung ausgeführt, dass ein ASB auch dem wohnverträglichen Gewerbe diene, sodass z.B. eine Zonierung zur Konfliktlösung zwischen Nutzungen in ASB und GIB möglich sei. Die tatsächliche Umsetzung und Ausgestaltung sei Gegenstand der

Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

### Relevante Änderungen im zweiten Planentwurf

Wie eingangs bereits dargestellt, besteht in diesem Verfahrensschritt zur Neuaufstellung der Regionalplanes lediglich noch die Möglichkeit, Anregungen zum nun vorliegenden Planentwurf nur bezogen auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (2021) vorgenommenen Änderungen vorzubringen. Diese Änderungen sind der Anlage 3 (entfallenen Festlegungen) und der Anlage 4 (Neufestlegungen) zu entnehmen.

Betroffen von diesen Änderungen, sind neben den bereits ausgeführten Planinhalten, folgende Bereiche:

- Als nachrichtliche Übernahme werden im Regionalplanentwurf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bzw. Reservegebiete gemäß sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) übernommen. Dieser sachliche Teilplan befindet sich jedoch noch im Verfahren. Am 18.06.2024 (VO/0086/24) hat der Fachausschuss über den Inhalt der Stellungnahme der Stadt Wegberg zu diesem Verfahren beschlossen. In dieser Stellungnahme wurde zum Abgrabungsbereich B57 / Am alten Schlagbaum (L127) ausgeführt, dass die angrenzende Wohnbevölkerung bereits heute durch die bestehenden Betriebsabläufe (Beton- und Asphaltwerk, Bauschuttrecycling, Grünannahme und bestehende Abgrabung) des ansässigen Unternehmens und den damit verbundenen Emissionen extrem stark beeinträchtigt wird. Der ursprünglich erteilte „lokale Konsens“ wurde zurückgenommen. Aus aktueller Sicht der Stadt Wegberg sei eine Unterschreitung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und / oder Ortslagen nicht akzeptabel. Der beabsichtigte zusätzliche Abgrabungsbereich würde daher von Seiten der Stadt Wegberg nicht unterstützt. Aufgrund der Tatsache, dass bisher noch keine Beschlussfassung durch den Regionalrat über diese Stellungnahme und insgesamt über den sachlichen Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe (Lockergesteine) stattgefunden hat, sollte aus Sicht der Verwaltung auf diese Diskrepanz hingewiesen werden und somit angeregt werden, von einer nachrichtliche Übernahme der noch nicht beschlossenen BSAB abzusehen.
- Der nun vorliegende Planentwurf enthält gegenüber dem ursprünglichen Planentwurf zwei zusätzliche Bahnstrecken. Hierbei handelt es sich um die ehemaligen Trassen Wegberg-Dalheim – Niederkrüchten und Wegberg-Dalheim – Wassenberg. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass neben dem in Betrieb befindlichen Schienennetz auch die nicht mehr genutzten, für die regionale Entwicklung bedeutsame Schienenwege gesichert werden sollen. Eine Sicherung dieser Trassen erfolge, um sie im Bedarfsfalle nutzen zu können. Durch die zeichnerische Festlegung sollen die entsprechenden Schienenwege vor konkurrierende Raumnutzungsansprüchen geschützt werden. Die schienenverkehrliche Nutzung habe Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Eine Ausnahme bilden, so die Aussagen in der Begründung, Zwischennutzungen auf

stillgelegten Schienenwegen. Zwischennutzungen durch Fuß- und Radverkehr seien erlaubt, um die Trassen im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nutzen zu können. Gegen die Darstellungen der beiden genannten zusätzlichen Bahnstrecken im künftigen Regionalplan bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken.

- Nördlich der Ortslage Dalheim sollen große zusammenhängende Flächen, statt der ursprünglichen Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, künftig als „Waldbereiche“ ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um bewaldete bzw. kürzlich aufgeforstete Flächen. Die betroffenen Flächen gehören überwiegend zum Bereich des DBU-Naturerbe und naturräumlich zum Meinweggebiet. Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken. Der FNP Wegberg stellt den in Rede stehenden Bereich bereits insgesamt als „Flächen für Wald“ dar.
- Innerhalb der Ortslage Wegberg soll zwischen der Bahntrasse und der Straße Am Bahnhof eine bestehende auf regionalplanerischer Ebene untergeordnete Waldparzelle künftig in die angrenzende ASB-Darstellung einbezogen werden. Diese Systematik entspricht den o.g. Aussagen zu den Anregungen WE 1 – WE 4. Da durch diese Änderung keine bestehenden Rechte betroffen werden, bestehen hierzu keine Bedenken von Seiten der Verwaltung.
- Aufgrund der vorhandenen Wassergewinnung im Bereich Beeck / Ellinghoven und Kipshoven erfolgt hier eine Ausdehnung der Darstellung „Freiraumfunktion / Grundwasser- und Gewässerschutz“ gegenüber des ersten Planentwurfes. Ferner sollen die Überschwemmungsbereiche der Schwalm und des Beeckbaches aufgenommen werden. Die Verwaltung hat hierzu keine Bedenken.
- Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Waldbereiche innerhalb des Stadtgebietes Wegberg werden überwiegend mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überdeckt. Diese Zielsetzung der Regionalplanung entspricht dem Ansinnen der Stadt Wegberg den Kurzzeit- und Naherholungstourismus zu fördern. Nördlich der Ortslage Uevekoven soll diese Darstellung geringfügig ergänzt werden. Auch hierzu bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit, in der Stellungnahme zum zweiten Planentwurfes des Regionalplanes auf folgende Aspekte nachdrücklich einzugehen:

- Die Gewebestandorte Wegberg-Oval und Rath-Anhoven bedürfen einer standortgerechten Weiterentwicklung. Daher sind hier zusätzliche GIB-Flächen auszuweisen.
- Die ASBflex am östlichen Ortsrand von Wildenrath aufgrund der unmittelbaren Nähe zur stark emittierenden Ortsumgehung (B 221n) sollte reduziert werden und diese Reduzierung im Bereich der WI 2 - Fläche in gleicher Größe dargestellt werden.
- Schließlich sieht die Verwaltung es für erforderlich an, dass das bestehende Grünsystem innerhalb des Grenzlandringes (bestehend aus

Schwalm, Beeckbbach und Grüngürtel) in den künftigen Regionalplan aufgenommen wird.

Zu diesen drei Aspekten wurde die Planungsgruppe MWM mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. Diese Ausarbeitung ist als Anlage 5 beigefügt. Hierauf wird verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe nimmt die Ausführungen zum zweiten Planentwurf zum Regionalplan zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme auszuarbeiten und bei der Regionalplanungsbehörde einzureichen. Diese Stellungnahme erhalten die Ausschussmitglieder zur Kenntnis.

### **Kosten und Finanzierung:**

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

### **Alternativen:**

Keine Vorschläge der Verwaltung.

### **Anlage/n:**

1. Stellungnahme aus 2022
2. Planentwurf + Legende
3. Entfallende Festlegungen
4. Neufestlegungen
5. Ausarbeitung MWM

---

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| gez. Schroeders | FB 301                     |
| gez. Neumann    | stv. FBL 301               |
| gez. Neudek     | Technische<br>Beigeordnete |

---

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstraße 2- 10  
50667 Köln

Der Bürgermeister

|                |                                                                                              |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachbereich    | <b>Planen, Bauen, Wohnen</b>                                                                 |
| Sachbearbeiter | <b>Friedel Schroeders</b>                                                                    |
| Zimmer Nr.     | 509                                                                                          |
| Telefon        | (0 24 34) 83 – 0                                                                             |
| Durchwahl      | (0 24 34) 83 – <b>702</b>                                                                    |
| Telefax        | (0 24 34) 83 – 777                                                                           |
| E-Mail         | <a href="mailto:friedel.schroeders@stadt.wegberg.de">friedel.schroeders@stadt.wegberg.de</a> |

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
FB 301 / Schr.

Datum  
31.08.2022

- **Neuaufstellung des Regionalplanes / Ihr Schreiben vom 25.01.2022;**
- **Az: 32.01-Neuaufstellung**
- **Stellungnahme der Stadt Wegberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 über die Neuaufstellung des Regionalplanes beraten und die Verwaltung beauftragt, die als Anlagen beigefügten Anregungen, bezogen auf das Stadtgebiet Wegberg, vorzubringen. Ich bitte Sie, diese Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Ferner wird zur Bahnstrecke RB 34 von Seiten der Stadt Wegberg Folgendes angeregt:

- Die Förderung des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in Richtung Mönchengladbach ist erklärtes Ziel. Zu Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung gehören eine deutlich erhöhte Taktzeit, gestalterische Aufwertung der Haltepunkte, bessere Ausstattung von Park+Ride und Bike+Ride Plätzen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung innerhalb des Grenzlandringes sowie im Bereich Arsbeck gesetzt. Beide Standorte zeichnen sich durch die gute Erreichbarkeit zu den jeweiligen Haltepunkten aus. Somit liegen bei diesen Standortentscheidungen, auch im Sinne der diesbezüglichen Zielsetzung des Regionalplanes, günstige Voraussetzungen zur gebotenen Vermeidung und Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Öffentlichen Personenverkehr vor.
- Eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke als sog. „Eiserner Rhein“ für eine Güterverkehrsverbindung zwischen dem Seehafen Antwerpen und dem Ruhrgebiet wird, aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Erschütterungsbelastungen, von Seiten der Stadt Wegberg als

Rathaus  
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg  
Internet: [www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)

Sprechzeiten  
Mo-Fr, 8.30-12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

Konto der Stadtkasse

Kreissparkasse Heinsberg  
BIC: WELADED1ERK IBAN: DE61 3125 1220 0004 0048 00

Ausbau der vorhandenen, durch das Stadtgebiet führende Bahntrasse, weiterhin kategorisch abgelehnt. Hierzu sollte eine entsprechende Grundsatzaussage im Regionalplan erfolgen. Andererseits wird zur allgemeinen Verbesserung des schienengebundenen Personennahverkehrs eine Wiederinbetriebnahme der Bahntrasse in Richtung Niederlande / Roermond ausdrücklich unterstützt. Dieses Ansinnen muss daher aus Sicht der Stadt Wegberg bei den „Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen“ dringend berücksichtigt werden. Vor allem, da die Deutsche Bahn selbst diese Strecke zur Reaktivierung für den Personenverkehr mit S-Bahn-Taktung in ihrer mittelfristigen Planung berücksichtigt hat.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bieker als zuständiger Fachbereichsleiter unter der Rufnummer 02434 – 83631 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Michael Stock)  
Bürgermeister



Anlagen

**Anregungen zu den  
zeichnerischen Festlegungen  
des Regionalplanentwurfes  
im Bereich des Stadtgebietes Wegberg**

| Nr.         | Angeregte Darstellung | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>WE 1</b> | Waldbereich           | Die Schwalmäuebereiche sind neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen (Frischluftschneise) bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz und daher als Überschwemmungsbereiche entsprechend festgesetzt sowie im Regionalplanentwurf als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Darüber hinaus ist der Wasserlauf der Schwalm mit ihren angrenzenden Wald- und Grünflächen stadtbildprägend für die Mühlenstadt Wegberg und durch die begleitende Fuß- und Radwegvernetzung für den Kurzeittourismus und die Naherholung bedeutend. Der Landschaftsplan des Kreises Heinsberg setzt hier „Landschaftsschutzgebiet“ fest. Aus diesen Gründen scheidet hier eine Wohnbauentwicklung aus; die ASB – Darstellung ist aus Sicht der Stadt Wegberg somit hier zu reduzieren. |
| <b>WE 2</b> | Waldbereich           | Die hier vorhandenen Waldflächen sind in den diesbezüglichen Bebauungsplänen planungsrechtlich festgesetzt und gesichert. Teilbereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung ist hier nach den Darstellungen des FNP Wegberg nicht vorgesehen. Dieser stellt hier entsprechend der tatsächlichen und künftig beabsichtigten Nutzung „Flächen für Wald“ dar. Es wird daher angeregt, die ASB / GIB –Darstellung zu reduzieren und der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Wegberg sowie den Festsetzungen des Landschaftsplanes entsprechend, einen „Waldbereich“ im Regionalplan zeichnerisch festzusetzen.                                                 |

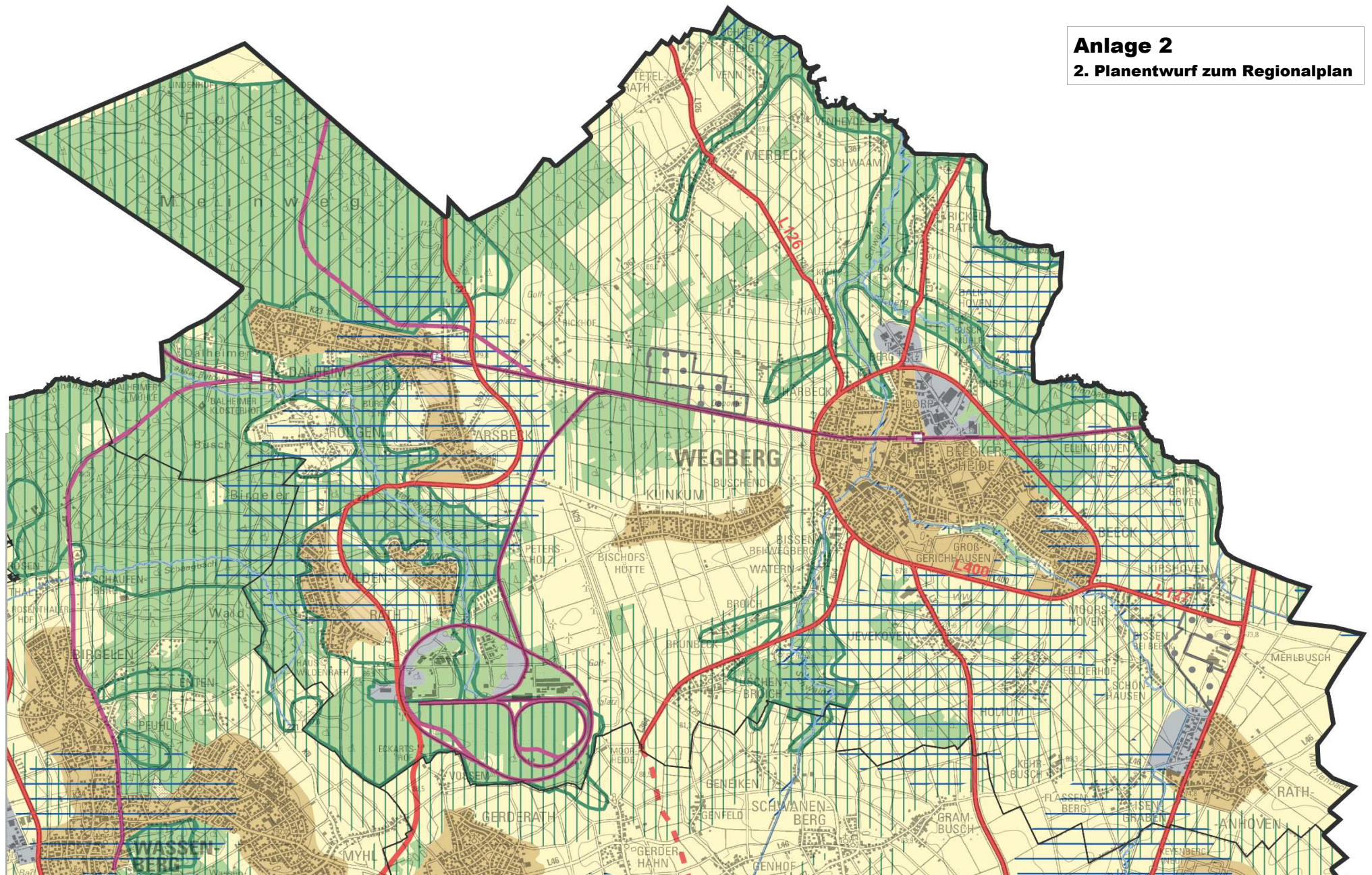
| Nr.         | Angeregte Darstellung | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>WE 3</b> | Waldbereich           | Der Grüngürtel in Wegberg stellt eine städtebauliche Zäsur zwischen den Ortslagen Wegberg und Beeck dar und dient als Trittsteinbiotop zwischen dem Beecker Wald und dem Beeckbach. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg festgesetzt, im FNP Wegberg als „Grünflächen“ dargestellt und somit für eine Wohnbauentwicklung nicht vorgesehen. Die Stadt Wegberg regt daher an, hier auf eine ASB-Darstellung zugunsten einer Festlegung als „Waldbereich“ zu verzichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>WE 4</b> | Waldbereich           | Die betroffenen Bereiche sind Teil der Beeckbachaue. Die zu Nr. WE 1 gemachten Aussagen treffen auch hier vollumfänglich zu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>WE 5</b> | ASB                   | Das sogenannte „Gerichhausener Feld“ stellt innerhalb des Siedlungsschwerpunktes die wichtigste Wohnbauentwicklungsmaßnahme in einer Größe von rund 22 ha für die nächsten Jahre dar. Eine wirtschaftliche Entwicklung kann hier jedoch nur erreicht werden, wenn ausreichende Flächen bereitgestellt werden. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 21.01.2016 (Az.: 32/62-6.1.15.10) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg - in der gegenüber zum Regionalplanentwurf vergrößerten Abgrenzung - aus Sicht der Landes- und Regionalplanung keine Bedenken bestehen. Zwischenzeitlich erfolgte ein erster Grunderwerb. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB „Gerichhausener Feld“ redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen. |
| <b>WE 6</b> | GIB                   | Der Bereich WE 6 ist Teil des Gewerbegebietes „Große Rieth“, im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche bzw. als Sondergebiet Einzelhandel / Nahversorgung dargestellt und in den diesbezüglichen Bebauungsplänen entsprechend festgesetzt. In Folge dessen, regt die Stadt Wegberg an, hier im Regionalplan eine GIB-Darstellung vorzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Nr.  | Angeregte Darstellung | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WE 7 | ASB                   | Der Bereich nördlich des Kiefernweges bzw. südlich des Grenzlandringes ist derzeit zwar im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt, um hier jedoch optional eine Wohnbauentwicklung zur Arrondierung der Ortslage Beeck zu ermöglichen, wird angeregt, diesen Bereich als ASB im Regionalplan auszuweisen und so der ursprünglichen Zielsetzung des Regionalplanes aus dem Jahre 2003 zu entsprechen.                                                                                                                                                               |
| KL 1 | ASB                   | Am nördlichen Rand der Ortslage Klinkum betreibt die Stadt Wegberg seit 2018 zur Ausweisung einer Ferienhaussiedlung Bauleitplanung. Mit Verfügung vom 25.10.2018 (Az.: 32/62.6-1.15.10) wurde bestätigt, dass eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich bei der ASB-Darstellung zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                |
| WI 1 | ASB                   | Der Bereich zwischen der Dalheimer Straße und der B 221n bietet sich zur Arrondierung der Ortslage Wildenrath als Ergänzung der südlich angrenzenden ASB-Flex Flächen an. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der ASB-Ausweisung zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| WI 2 | GIB                   | Die Stadt Wegberg verfügt nur über geringe Gewerbeflächenpotenziale. Die Bereitstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, auch als Kompensation für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, ist unerlässlich. Einzelheiten zur Begründung sind dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg als Fachbeitrag zur Neuauufstellung des Regionalplanes (aus Mai 2019) zu entnehmen. Es wird daher angeregt, die gekennzeichnete Fläche zusätzlich als GIB im Regionalplan auszuweisen. |
| WI 3 | GIB                   | Südlich der Friedrich-List-Allee bzw. westlich des Testringes der Fa. Siemens befindet sich gem. FNP ein Sondergebiet für eine Bauschuttrecyclinganlage. Ferner wurde für diese Nutzung der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-8 im Jahre 2008 beschlossen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                |
| WI 4 | GIB                   | Begründung siehe WI 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Nr.  | Angeregte Darstellung | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WI 5 | GIB                   | Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP ausgewiesen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich entsprechend als GIB darzustellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| WI 6 | GIB                   | Begründung siehe WI 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| RA 1 | GIB                   | Begründung siehe WI 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| RA 2 | GIB                   | Die südliche Teilfläche des in Rede stehenden Bereiches ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche dargestellt.<br>Bedingt durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier ergeben sich notwendige Veränderungen der Betriebsabläufe des ortsansässigen Asphalt- und Betonwerkes. Zusätzlich werden daher Lagerflächen in einer Größe von ca. 4 ha benötigt. Es wird somit angeregt, diesen Bereich bei der GIB-Darstellung zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| RA 3 | GIB                   | Der Bereich RA 3 ist Teil des Gewerbegebietes Rath-Anhoven, entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. in den diesbezüglichen Bebauungsplänen festgesetzt. Die Stadt Wegberg regt daher an, diesen Bereich, analog zur westlich angrenzenden Darstellung, im Regionalplan als GIB auszuweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| AR 1 | ASB                   | Planerische Zielsetzung ist es, mittel- bis langfristig den gesamten Bereich zwischen der Helpensteinstraße und der B 221n einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Die Fläche liegt günstig zu den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und zum Nahversorgungsbereich von Arsbeck. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Verfügung vom 27.11.2020 (Az.: 32/62-6.1.15.10-2020-02) von Seiten der Bezirksregierung Köln erklärt, dass gegen die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung im FNP Wegberg keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Das FNP-Änderungsverfahren sowie ein Bebauungsplanverfahren für einen ersten Bauabschnitt werden aktuell betrieben. Die Stadt Wegberg regt daher an, die Flächenabgrenzung des ASB Arsbeck redaktionell an den Status der oben genannten Verfügung der Bezirksregierung Köln anzupassen. |
| UE 1 | GIB                   | Der Bereich ist als gewerblicher Altstandort im FNP in einer Größe von rund 6 ha ausgewiesen und wird derzeit flächenrecycelt. Beabsichtigt ist, das künftige Gewerbegebiet um rund 2 ha auf 8 ha zu vergrößern. Weitere Begründung siehe WI 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



**Anlage 2**  
**2. Planentwurf zum Regionalplan**



### 1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft<sup>2</sup>
  -  bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens<sup>2</sup>
  -  bd) Militärische Einrichtungen<sup>2</sup>
  -  be) Polizeiliche Einrichtungen<sup>2</sup>
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs<sup>2</sup>
  -  ed) Abfallbehandlungsanlagen<sup>2</sup>
  -  ee) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft<sup>2</sup>
  -  ef) GIBregional<sup>2</sup>
  -  eg) GIBplus<sup>2</sup>
  -  eh) GIBinterkommunal<sup>2</sup>
  -  ei) GIBtransformation<sup>2</sup>
  -  ej) Militärische Einrichtungen<sup>2</sup>
  -  ek) Landesbedeutsame Hafenstandorte
  -  el) Sonstige Zweckbindungen<sup>2</sup>
-  f) ASB-Flex<sup>2</sup>
-  g) GIB-Flex<sup>2</sup>

### 2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
-  d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
-  e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
    -  ea-1) Abfalldeponien
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Militärische Einrichtungen<sup>2</sup>
    -  ec-3) Sonstige Zweckbindungen<sup>2</sup>

### 3. Verkehrsinfrastruktur

-  a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bedarf und Planung)
-  b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  -  ba) Schienenwege für den Höchstgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bedarf und Planung)
-  d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze
-  f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnung<sup>2</sup>
  -  fa) Tagschutzzone 1<sup>2</sup>
  -  fb) Tagschutzzone 2<sup>2</sup>
  -  fc) Nachtschutzzone<sup>2</sup>
-  g) Erweiterte Lärmschutzzone<sup>2</sup>
-  h) Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlagshäfen sowie der Liege- und Schutzhäfen<sup>2</sup>

### Nachrichtliche Übernahme

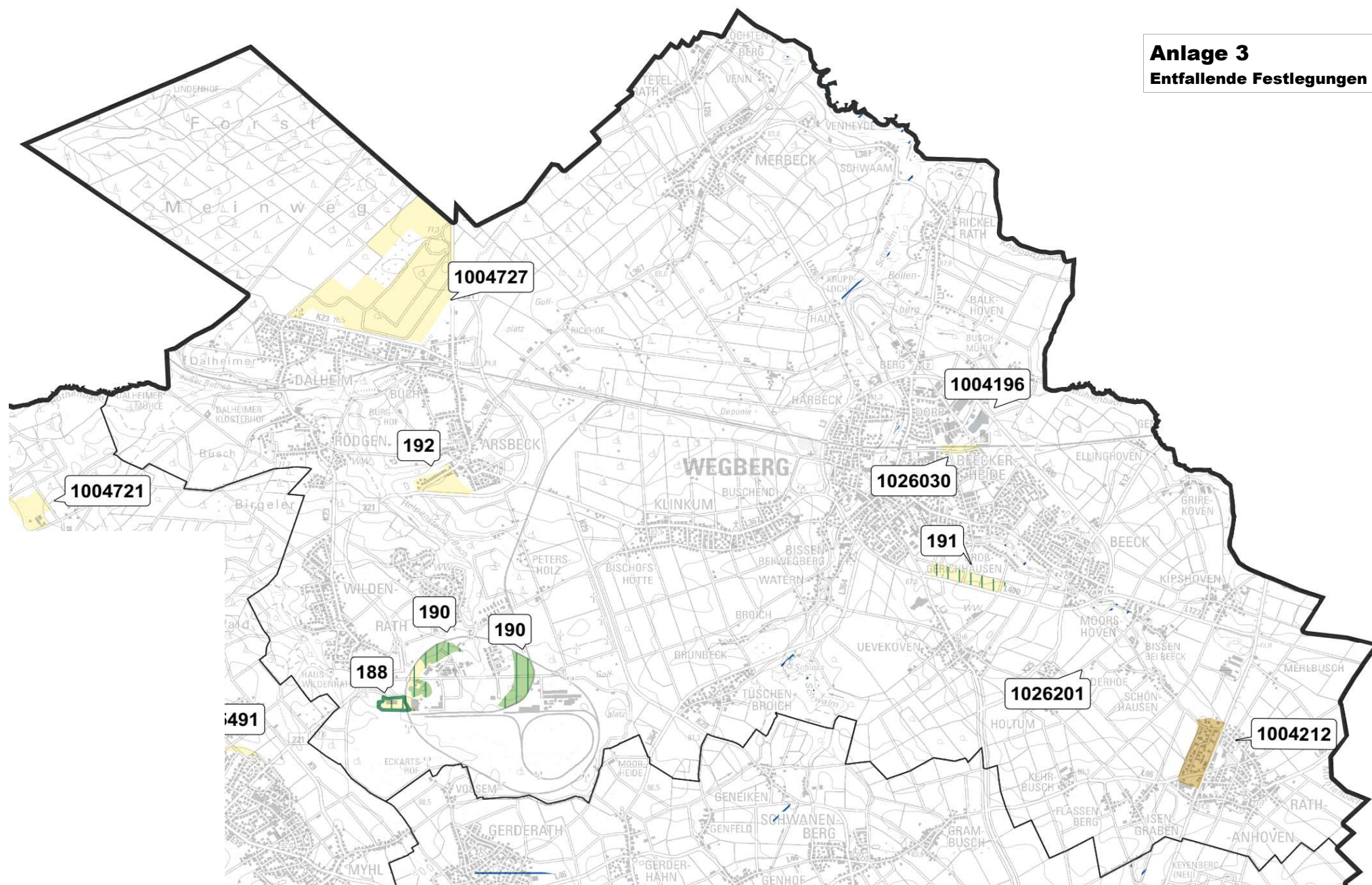
-  Räumlicher Umfang der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bzw. Reservegebiete gemäß sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)
-  Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Rekultivierungszielen für die Rohstoffgruppe Festgesteine gemäß Regionalplan Köln a.F.

### Informelle Grenzsignaturen

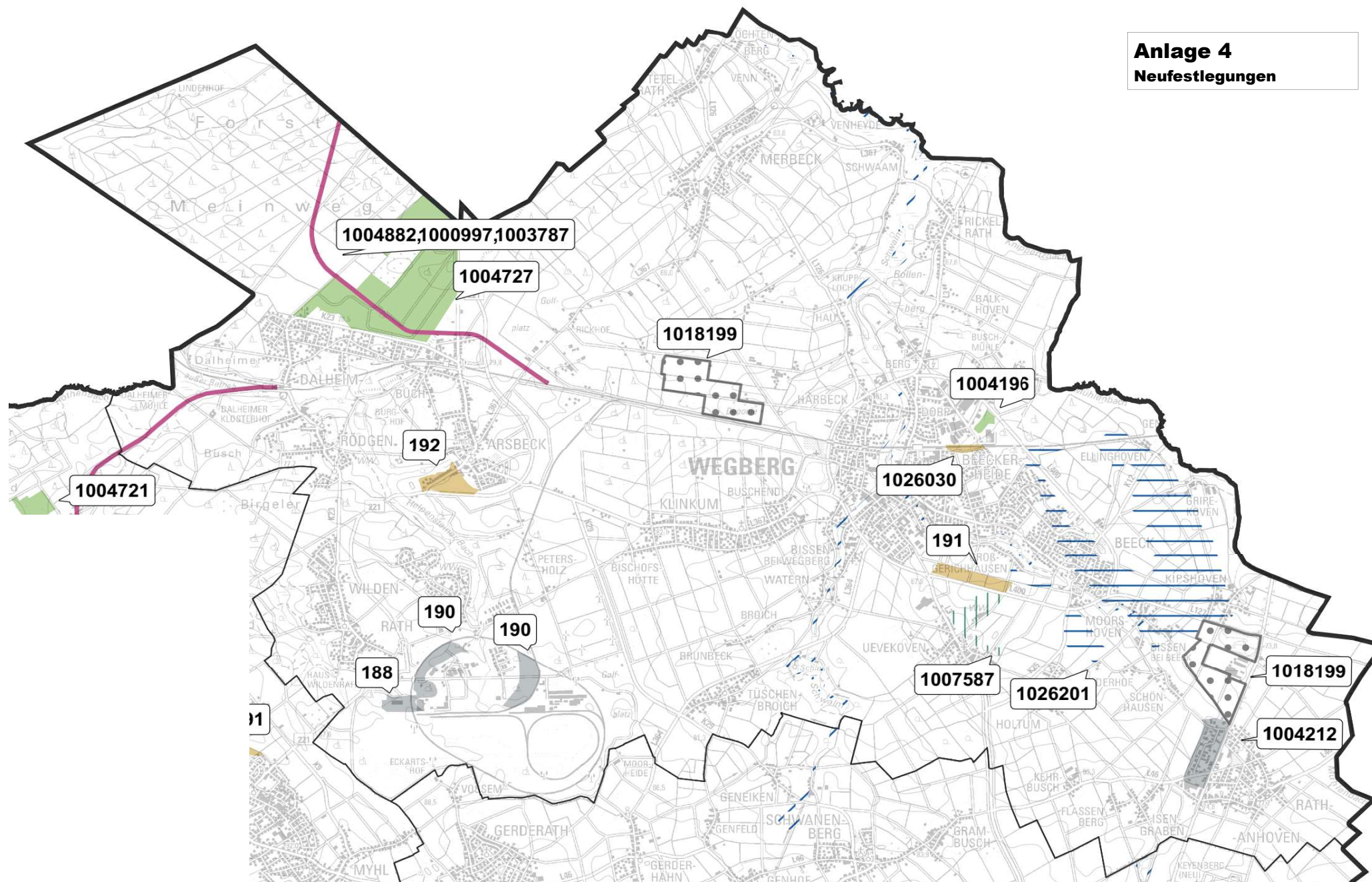
-  Regierungsbezirk Köln
-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

### Anlage 3

#### Entfallende Festlegungen



## Neufestlegungen



## Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung des Regionalplan-Entwurfs durch die Planungsgruppe MWM

### Betriebsgebundene GIB-Flächen (WI4 und WI6) und weitere gebundene Reserveflächen

Die neu dargestellten WI4 und WI6 innerhalb des Wildenrath-Ovals (Teststrecke des Prüf- und Validationscenters Wegberg-Wildenrath für Schienenfahrzeuge der Siemens Mobility GmbH) sind sehr wichtig für die weitere gewerbliche Entwicklung des Sonderstandortes, allerdings sind diese bereits betriebsgebunden als Entwicklungsflächen für Siemens bzw. Siemens-eigene Betriebe vorgesehen und von daher nicht mehr für die laufenden Anfragen bzw. den freien Markt verfügbar.

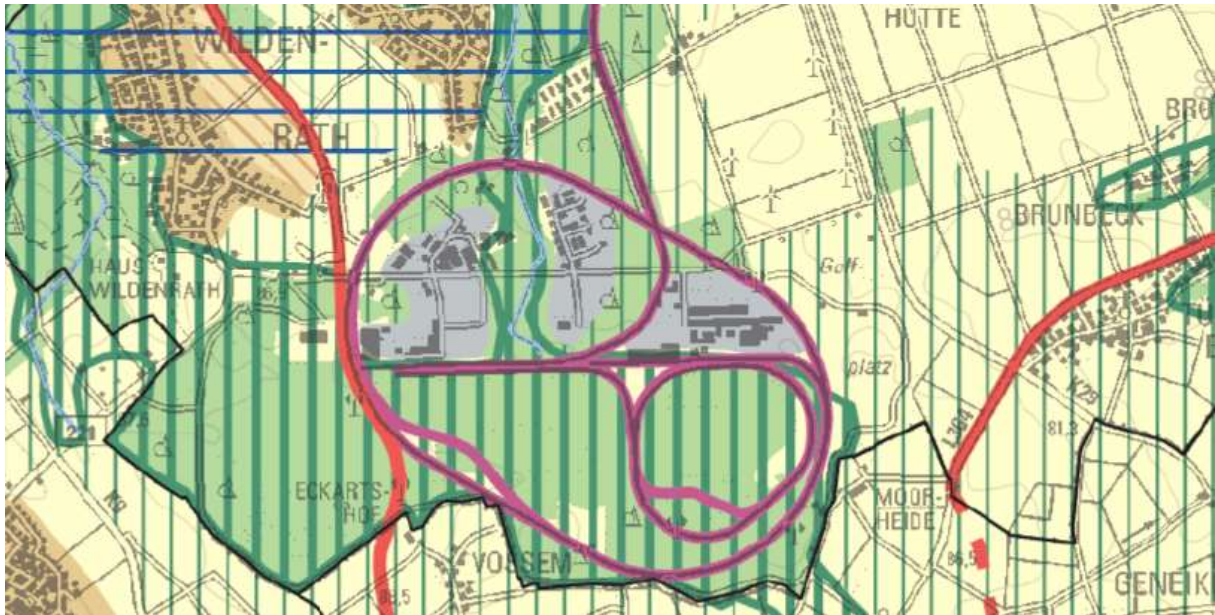


Abbildung 1: Auszug Regionalplan-Entwurf 2021  
Quelle: Bezirksregierung Köln 2021

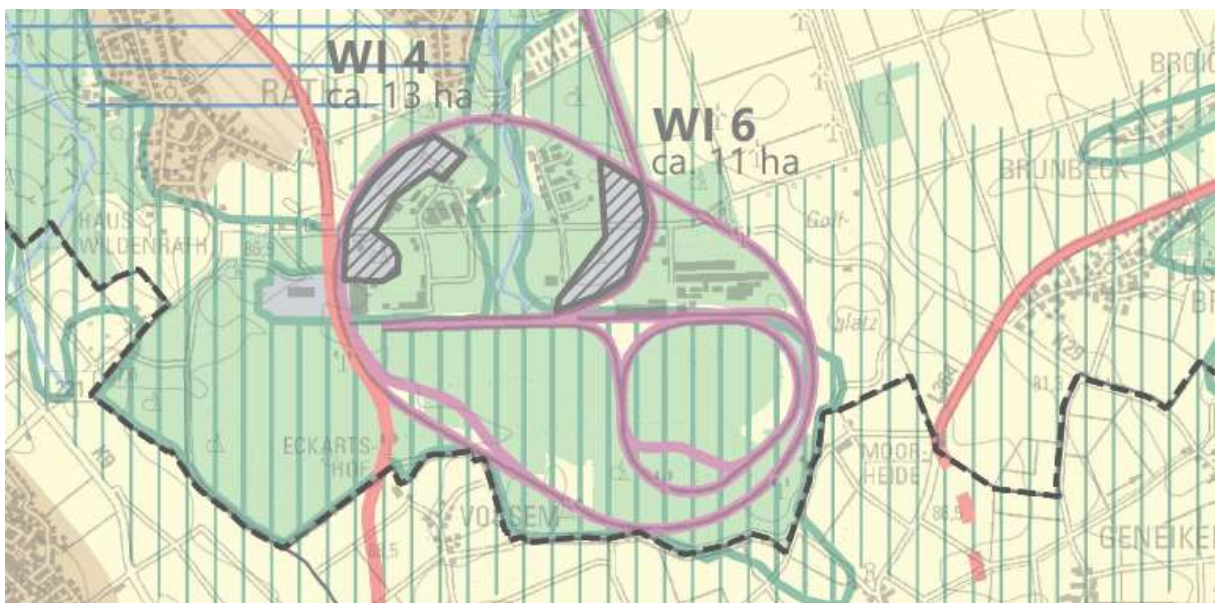


Abbildung 2: Darstellung der Flächen WI1 und WI6 auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024  
Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass — vermutlich versehentlich — die bisher im Wildenrath-Oval bestehenden und zum großen Teil bereits bebauten gewerblichen Bauflächen (bisher GIB-Darstellungen, vgl. Abb. 1) in der Plandarstellung in „Waldbereiche“ geändert wurden. Eine Anpassung kann redaktionell erfolgen.



Abbildung 3: Gewerbeflächenreserve in der Ortslage Wegberg  
Quelle: tim online, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

Auch werden weitere größere gewerbliche Bauflächenreserven betriebsgebunden vorgehalten (z. B. 2,5 ha im Nordwesten der Ortslage Wegberg, vgl. Abb. 3) und können nicht der Gewerbeflächenbedarfsermittlung angerechnet werden.

#### GIB W17 (Wildenrath) zur Neubeantragung:

In der erneuten Stellungnahme der Stadt Wegberg zur Neuauflistung des Regionalplans wird eine neue Fläche zur Aufnahme als GIB-Fläche beantragt. Es liegen für die unmittelbar nord-östlich des Wildenrath Ovals gelegene und ca. 15 ha große Fläche, bereits konkrete Anfragen von überwiegend eisenbahn-affinen Zulieferbetrieben vor (Ortsbindung).

Dieser Standort wird daher prioritär beantragt, da kurz- bis mittelfristig die Ansiedlungsmöglichkeit von Gewerbebetrieben, auch aufgrund der sehr guten Anbindung an die verkehrliche Infrastruktur (Schiienenanbindung sowie B221 im Westen / L361 im Osten) sowie des relativ geringen Konfliktpotenziales aus der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung, besteht.

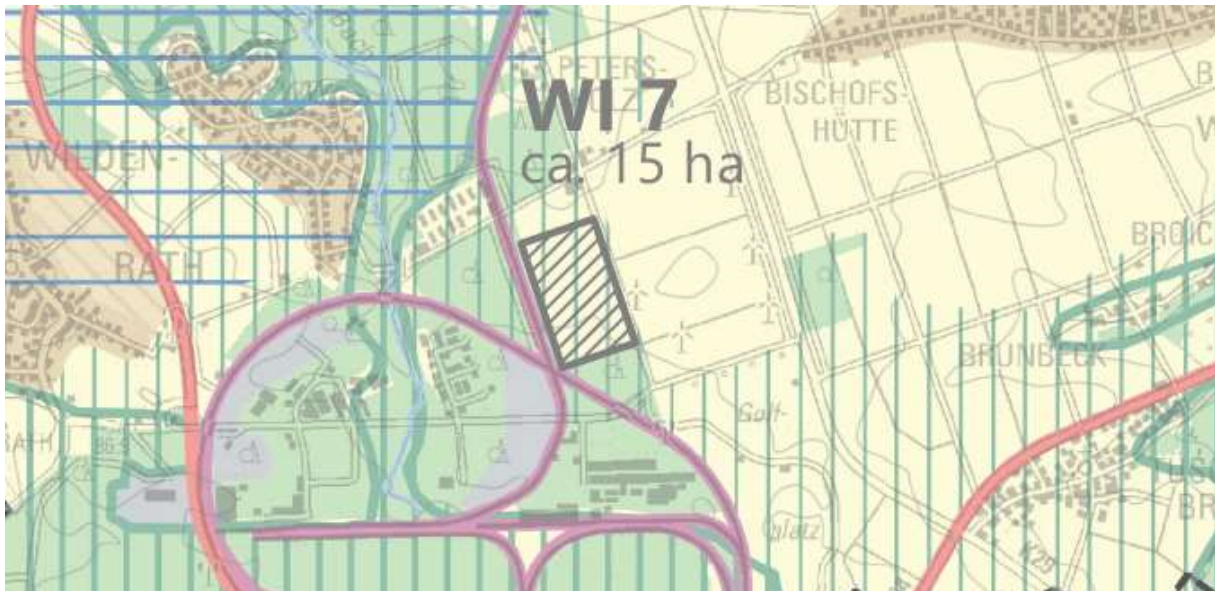


Abbildung 4: Darstellung der Fläche WI7 auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024  
 Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

#### GIB RA1 (Rath-Anhoven) zur wiederholten Beantragung:

Die Stadt Wegberg verfügt zwar über einige Reserveflächen für Gewerbegebiete. Allerdings sind diese vorwiegend von den Gewerbebetrieben betriebsgebunden als Reserven vorgehalten. Dadurch sind diese Flächen nicht verfügbar. Die Stadt kann also auf diese Standorte nicht zugreifen und damit nicht auf Anfragen reagieren bzw. kann keine weiteren Gewerbeflächenreserven auf dem öffentlichen Markt anbieten und entwickeln. Insbesondere kann die Stadt im Rahmen der Bestandspflege Betrieben, die sich positiv entwickeln und vergrößern wollen, keine adäquaten Flächen anbieten. Der Wirtschaftsförderung liegen Anfragen von kleineren und / oder mittelständischen Betrieben vor, die bereits in der Stadt Wegberg im Zusammenhang geschlossener Ortschaften angesiedelt sind und keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Gerade im Hinblick auf diese Bestandspflege/ für die Ausgliederung den derzeitigen Gemengelagen ist dieser Standort als potentielle GIB-Fläche (oder Grundsatz G13: GIBflex-Fläche) prädestiniert.

Die Stadt Wegberg schlägt deswegen vor, die Fläche westlich angrenzend an Rath-Anhoven als GIB- oder GIBflex-Fläche in den Regionalplan aufzunehmen. Auch eine Reduzierung des Standorts (wobei dann die GIB-Fläche von Süden her entwickelt wird) bzw. eine Teilung in GIB- sowie GIBflex-Fläche ist aus Sicht der Stadt möglich. Es wird daher erneut beantragt, die Fläche RA1 als regionalplanerisch bedeutsam aufgrund der o. g. Gründe im Regionalplan darzustellen.

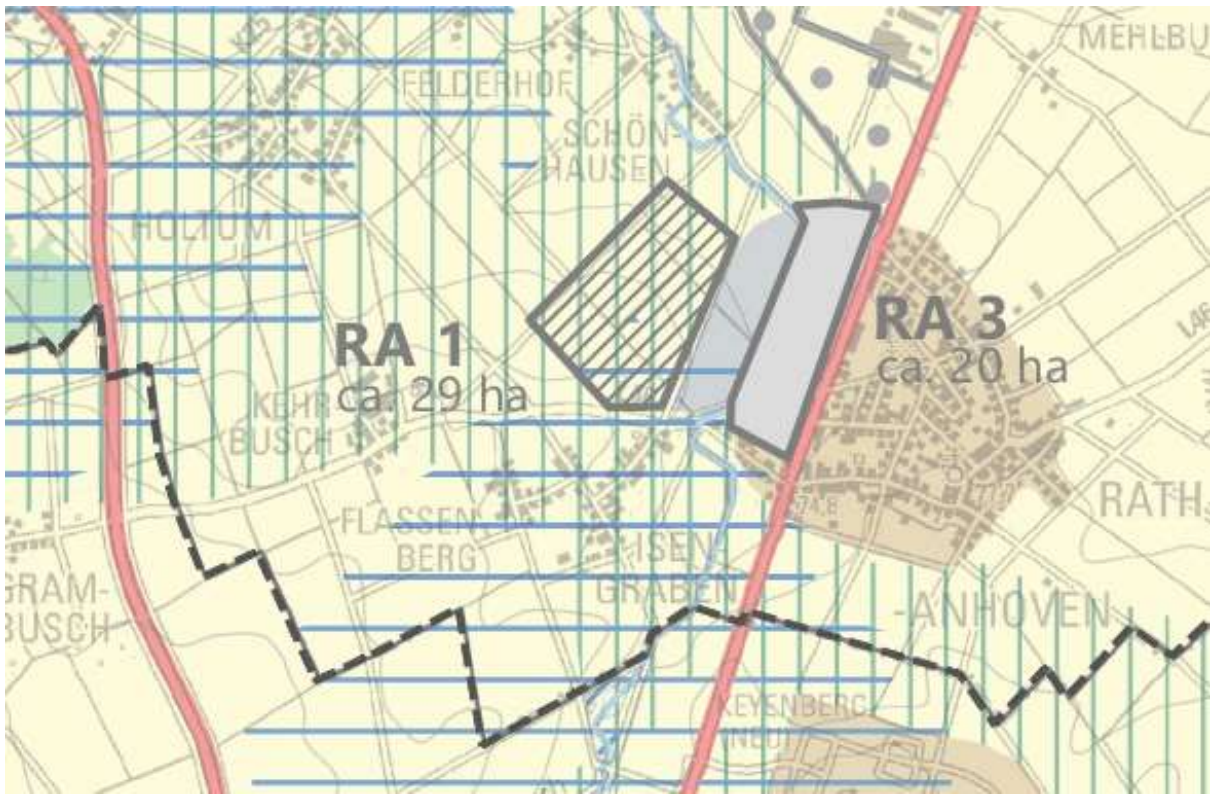


Abbildung 5: Darstellung der Fläche RA 1 auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024  
 Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

#### WI2 (Wildenrath), Beantragung als ASB statt als GIB:

Die Fläche WI2 (ca. 10 ha) stellt unmittelbar südlich des Allgemeinen Siedlungsbereiches Wildenrath eine natürliche Siedlungserweiterung dar. Zwar ist sie im Kreisweiten Gewerbeflächenkonzept 2019 zur Aufstellung des Regionalplanes als potentielle GIB-Fläche aufgeführt und als solche in der Stellungnahme der Stadt Wegberg zur Auslegung der Neuaufstellung des Regionalplans vom 31.08.2022 beantragt, wurde aber aufgrund fehlender Flächenbedarfe abgelehnt.

Hingegen ist zwischen bebauter Ortslage Wildenrath und Umgehung B221 im Regionalplan-Entwurf für die Stadt Wegberg eine zur künftigen, vorbehaltlichen Entwicklung ASBflex Fläche dargestellt (*Grundsatz G13 „flexible Siedlungsentwicklung“*). Aufgrund der Nähe zur B221 sind auf einer beträchtlichen Länge erhöhte Schallschutzmaßnahmen nötig, um die zukünftigen Bewohner\*innen zu schützen. Daher schlägt die Stadt Wegberg einen Flächentausch vor, bei dem ein Teil der bisherigen ASBflex-Fläche (ca. 10 ha) entlang der B221 entfällt und dafür die Fläche WI2 als ASBflex-Fläche (ebenfalls ca. 10 ha) in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wird.

Beide Standorte sind hinsichtlich des geringen Konfliktpotenzials im Bereich Natur- und Landschaftsschutz vergleichbar und damit geeignet. Für den Standort WI2 spricht seine sehr gute Einfügung in den Siedlungszusammenhang und die Nähe zu zentralen Einrichtungen.

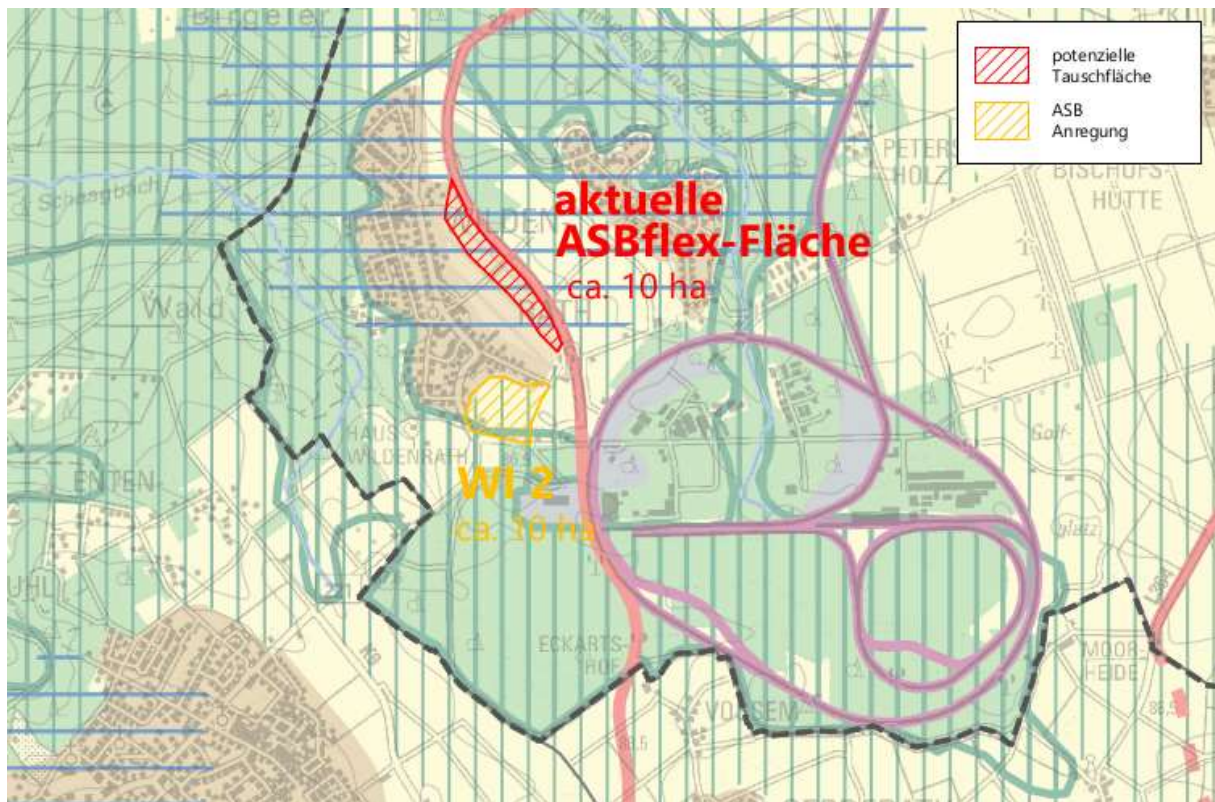


Abbildung 6: Gegenüberstellung Anteil bisherige ASBflex-Fläche auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024

Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

#### WE1 (Wegberg) zur Sicherung ökologischer Verbundfunktionen/ Minderung ASB-Reserven:

Aus Sicht der Stadt Wegberg ist die Darstellung als Waldbereich sinnvoll und begründbar. Die Flächen innerhalb des Grenzlandrings im Bereich der Schwalm sind aufgrund ihrer gesamten Größe und der ökologischen Hochwertigkeit raumordnerisch bedeutsam und zugehörig zu einem großen Freiflächen- und Biotopverbund. Daher sollte bereits auf Ebene der Regionalplanung einer, wenn auch nur geringen Bebaubarkeit entgegengewirkt werden.

Diese Schwalmauebereiche sind neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen (Frischlufschneise) bedeutsam für den vorbeugenden Hochwasserschutz und daher als Überschwemmungsgebiete entsprechend festgesetzt sowie im Regionalplanentwurf als Überschwemmungsbereiche dargestellt. Sie sind daher in keiner Weise siedlungszugehörig, sondern bilden einen raumbedeutsamen, hochwertigen Freibereich mit der Schwalm als zentraler Wasserlauf, die mit ihren angrenzenden Wald- und Grünflächen durch die Mühlenstadt fließt. Aus diesen Gründen ist die ASB-Fläche zu reduzieren und WE1 als Waldbereich darzustellen.

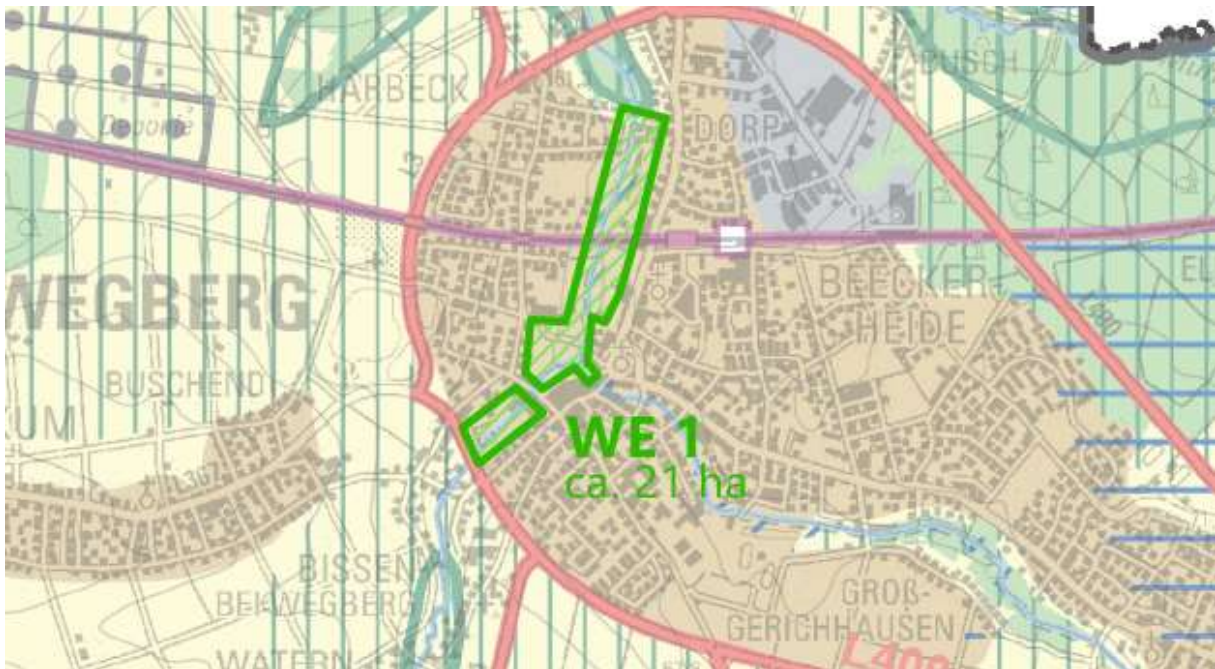


Abbildung 7: Darstellung der Fläche WE1 auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024  
 Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

#### WE3 und WE4: (Wegberg) zur Sicherung ökologischer Verbundfunktionen, Minderung ASB-Reserven

Entgegen der Darstellung in der Abwägung zur Auslegung des Regionalplanentwurfs sieht die Stadt die Flächen als Lückenschlüsse eines großen Biotop- und Freiraumverbundes. D.h. auch wenn die Ergänzungsflächen WE3 und WE4 in ihrer Ausdehnung zunächst nicht raumbedeutsam erscheinen, sind sie dies im Zusammenhang mit der bereits als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Schutzfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellten Beeckbach-Aue (und dem Beecker Wald) doch.

Aufgrund der ökologischen Wertigkeit und der Nachhaltigkeit sollte diese bisherige Freifläche und die weiterführende Fläche des Beeckbachs und Umgebung in die Stadt hinein (WE4), aber auch die WE3 -Fläche als Frischluftschneise (bestehender Wald) von Norden vom „Beecker Wald“ ebenfalls in die Stadt hinein, als regionalplanerisch bedeutsamer Freiflächen- und Biotopverbund insgesamt gewertet und im Regionalplan dargestellt werden. Eine Verbindung zur Schwalm und den beantragten Waldbereichen würde nicht nur die ökologische Hochwertigkeit und Biotopfunktion verbessern, sondern auf insgesamt über 70 ha innerstädtischer Freiflächen die Erholungsfunktion optimieren.

Des Weiteren sind weite Teile der Freifläche (bis zur Ophover Mühle) als Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ festgesetzt. Darüber hinaus ist der gesamte Beeckbach bis zur Mündung in die Schwalm ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung als Überschwemmungsgebiet „Beeckbach“ festgesetzt.

Durch die Freiflächen- und Biotopverbundfunktion der WE3, WE4 und der bisherigen Freiflächen am Beecker Bach innerhalb des Grenzlandrings liegt die Gesamtfläche oberhalb der regionalplanerischen Mindestdarstellungsfähigkeit und ist übergeordnet bedeutsam.

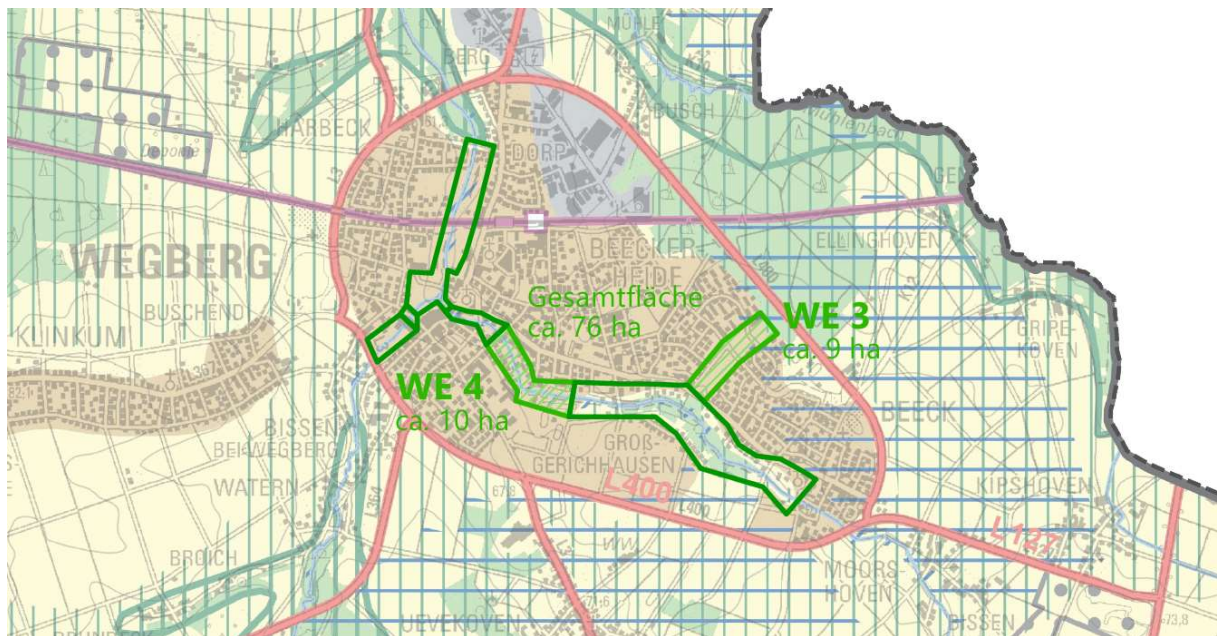


Abbildung 8: Darstellung der Fläche WE3 und WE4 auf Basis des Regionalplan-Entwurfs lt. Beschluss Regionalrat 11.10.2024

Quelle: Bezirksregierung Köln 2024, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

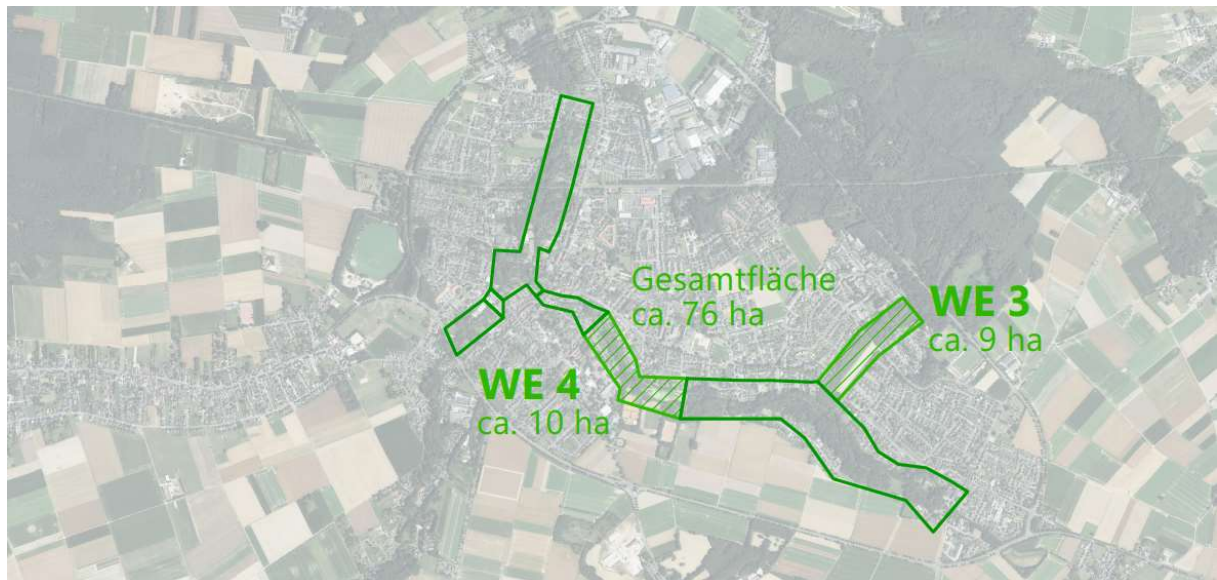


Abbildung 9: Darstellung der Fläche WE3 und WE4 auf Luftbild

Quelle: Geoportal NRW, bearbeitet durch Planungsgruppe MWM

Aufgrund der vorgebrachten Argumente wird eine erneute Überprüfung beantragt.